# Satzung
# über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
# (Friedhofsgebührensatzung)
# vom .12.2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 14.12.2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

(2) Gebührenschuldner ist

a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 2

## Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

## § 3

## Höhe der Gebühr

(1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | bei Wahlgrabstätten | |
| | a) 1. Grabstelle | 1.219,48 Euro |
| | b) jede weitere Grabstelle | 1.097,52 Euro |
| | c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 40,65 Euro |
| 2) | bei Reihengrabstätten | |
| | a) für Verstorbene unter fünf Jahren | 585,35 Euro |
| | b) für Verstorbene ab fünf Jahren | 999,97 Euro |
| 3) | bei Reihenpflegegrabstätten | 1.195,09 Euro |
| 4) | bei anonymen Reihengrabstätten inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer | 1.306,06 Euro |
| 5) | bei Urnenwahlgrabstätten | |
| | a) 1. Grabstelle | 609,74 Euro |
| | b) jede weitere Grabstelle | 548,76 Euro |
| | c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 24,39 Euro |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6) | a) | bei Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage | 609,74 Euro |
| | b) | für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 24,39 Euro |
| 7) | a) | bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle | 999,97 Euro |
| | b) | für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 40,00 Euro |
| 8) | a) | bei Urnengrabstätten im Baumhain | 999,97 Euro |
| | b) | für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 40,00 Euro |
| 9) | bei Urnenreihengrabstätten | | 524,37 Euro |
| 10) | bei Urnenreihenpflegegrabstätten | | 548,76 Euro |
| 11) | bei anonymen Urnenreihengrabstätten inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer | | 594,99 Euro |
| 12) | a) | bei Urnenpartnergrabstätten, 2-stellig | 1.097,53 Euro |
| | b) | für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 21,95 Euro |
| 13) | im Kolumbarium I + II | | |
| | a) | Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten | |
| | | I) für eine Kammer insgesamt | 2.682,85 Euro |
| | | II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr | 107,31 Euro |
| | b) | Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt | |
| | | I) für eine Kammer insgesamt | 2.536,51 Euro |
| | | II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr | 101,46 Euro |
| | | III) je Stelle in einer Kammer | 634,13 Euro |
| | | IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr | 25,37 Euro |

(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | bei Wahlgrabstätten, je Stelle | 1.465,79 Euro |
| 2) | bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren | 410,42 Euro |
| 3) | bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren | 1.128,66 Euro |
| 4) | bei anonymen Reihengrabstätten inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer | 1.255,89 Euro |
| 5) | bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte | 1.293,37 Euro |
| 6) | bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle, Urnenreihengrabstätten, | 278,50 Euro |
| 7) | anonymen Urnenreihengrabstätten inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer | 331,42 Euro |
| 8) | bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte | 516,50 Euro |
| 9) | bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte | 516,50 Euro |
| 10) | bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes | 410,74 Euro |
| 11) | bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle | 438,74 Euro |
| 12) | im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle | 184,99 Euro |

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier | 300,00 Euro |
| 2) | Benutzung einer Leichenkammer | 100,00 Euro |

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr | 63,65 Euro |
| 2) | bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr | 35,64 Euro |

## § 4

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2025 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,  .12.2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.